

Die bereits während des ersten Weltkriegs entwickelten marxistischen Thesen über den Charakter eines imperialistischen Friedens<sup>9</sup> und die Bedingungen für einen demokratischen Frieden fanden im Versailler Vertrag eine bittere Bestätigung. Diese „Friedens“-Regelung war kein Frieden; das waren „vielmehr Bedingungen, die einem wehrlosen Opfer von Räubern mit dem Messer in der Hand diktiert worden sind“<sup>10 11</sup>, das war der erste Fall „einer juristischen Bekräftigung des Raubs, der Knechtschaft, der Abhängigkeit, des Elends und des Hungers von 1/4 Milliarden Menschen“<sup>11</sup>.

Das Völkerrecht enthielt in der Zeit vor der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution keinerlei juristische Schranken für eine solche Versklavung der besiegten Länder durch einen „Friedensvertrag“. Es konnte solche Schranken auch gar nicht enthalten, denn es erlaubte den Krieg ja gerade auch zu dem Zweck, „neues Recht“ zu schaffen<sup>12</sup>, d. h. im Friedensvertrag einen neuen juristischen Status quo festzulegen, der den Interessen der Siegerstaaten entsprach. Irgendwelche völkerrechtlich verbindlichen Prinzipien für die Ausgestaltung des Inhalts eines Friedensvertrages gab es nicht. Die nähere Ausgestaltung war vielmehr der „Willensfreiheit“ der Siegerstaaten, d. h. ihrer imperialistischen Willkür überlassen. Lediglich die Bestimmung über die Beendigung des juristischen Kriegszustands kehrte in den Friedensverträgen regelmäßig wieder und konnte deshalb von der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin zum Wesensmerkmal eines Friedensvertrags erklärt werden. Das Wesen kapitalistischer Friedensverträge bestand jedoch niemals in der Beendigung des juristischen Kriegszustands, sondern in der Festlegung der Folgen des Krieges entsprechend dem Willen des Stärkeren.

Im übrigen war ein Friedensvertrag zur Beendigung des Krieges gar nicht unbedingt notwendig. Die Unterwerfung und Annexion des gesamten besiegten Staates war völkerrechtlich zulässig, und mit einer solchen Annexion war der Sieger der Mühe, einen Friedensvertrag abzuschließen, enthoben<sup>13</sup>, denn der besiegte Partner war „einverleibt“<sup>14</sup>. Nur in wenigen Fällen unterblieb der Abschluß eines Friedensvertrages, obwohl die besiegten Staaten auch nach dem Kriege weiter bestanden<sup>15</sup>.

Lenin analysierte nicht nur den räuberischen Charakter der imperialistischen Friedensverträge und die Voraussetzungen für einen demokratischen Frieden, sondern entwickelte auch die Prinzipien, auf denen ein solcher Frieden beruhen mußte. Diese Prinzipien finden ihre Grundlage in der marxistisch-leninistischen Lehre vom Selbstbestimmungsrecht der Nationen und von der friedlichen Koexistenz von Staaten mit verschiedenen Gesellschaftsordnungen. Als Kernpunkt des Friedensprogramms der Bolschewiki betrachtete Lenin bereits lange vor der Oktoberrevolution die Befreiung der Kolonien und aller abhängigen, unterdrückten und nicht vollberechtigten Völker<sup>16</sup>. Im Dekret über den Frieden forderte die junge Sowjetmacht die Regierungen und Völker aller kriegführenden Länder auf, einen gerechten und demokratischen Frieden unverzüglich abzuschließen. Ein solcher Frieden war nach der Auffassung der Bolschewiki ein „Friede ohne Annexionen (d. h. ohne Aneignung fremder Territorien, ohne gewaltsame An-

<sup>9</sup> Schon 1916 nahm Lenin die Einschätzung des Versailler Vertrages vorweg, als er den kommenden Frieden als „... eine Fortsetzung, Entfaltung und Sanktionierung der imperialistischen Politik, der Politik des Finanzkapitalistischen Raubes, der Ausplünderung der Kolonien, der nationalen Unterdrückung, der politischen Reaktion, der Verschärfung der kapitalistischen Ausbeutung“ bezeichnete; Über den Kampf um den Frieden, S. 85.

<sup>10</sup> Lenin, Sämtliche Werke, Bd. 25, S. 520.

<sup>11</sup> Lenin, Über den Kampf um den Frieden, S. 255.

<sup>12</sup> vgl. Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, Berlin 1925, S. 466; Kunz, in: American Journal of International Law, Bd. 45 (1951), S. 528.

<sup>13</sup> Bei Oppenheim-Lauterpacht, International Law, London 1955, Bd. II, S. 600 ff., wird noch 1955 (!) die „subjugation“, d. h. die vollständige Niederwerfung und Annexion des besiegten Staates, als eine zulässige Form der Beendigung des Krieges dargestellt.

<sup>14</sup> Ein solcher Fall war z. B. die Vernichtung des Oranjerestaats durch Großbritannien im Jahre 1900.

<sup>15</sup> Die letzten derartigen Fälle ereigneten sich vor fast 100 Jahren (Kriege zwischen Frankreich und Mexiko und zwischen Spanien und Chile 1867).

<sup>16</sup> vgl. Lenin, Einige Thesen (1915), Sämtliche Werke, Bd. 18, S. 415; Lenin, Briefe aus der Ferne (1917), Werke, Bd. 23, S. 353, 383.

gliederung fremder Völkerschaften) und ohne Kontributionen“. Die Zurückziehung der Truppen aus fremden Gebieten, die Anerkennung der Unabhängigkeit und Souveränität jeder Nation und ihres Rechts, über die Formen ihrer staatlichen Existenz selbst zu entscheiden, wurden zu unabdingbaren Prinzipien eines solchen Friedens erklärt<sup>17</sup>.

Die Prinzipien eines wahrhaft demokratischen Friedens wurden in der Außenpolitik des Sowjetstaates ständig angewandt und weiterentwickelt. In den Friedensverträgen mit seinen Nachbarstaaten aus dem Jahre 1920<sup>18</sup> gewährte Sowjetrußland diesen Staaten volle Unabhängigkeit und staatliche Selbständigkeit. Ein Friede auf einer solchen Grundlage hatte „alle Aussichten, von größerer Dauerhaftigkeit zu sein, als die Kapitalisten und manche westeuropäischen Staaten wünschen“<sup>19</sup>.

Die genannten Verträge und ferner die sowjetischen Nichtangriffspakte mit einer ganzen Reihe kapitalistischer Staaten<sup>20</sup> enthalten als Schlußfolgerung aus der verbrecherischen militärischen Intervention und aus der ökonomischen Blockade der kapitalistischen Staaten gegen Sowjetrußland auch bestimmte Sicherungen gegen zukünftige aggressive Akte auf militärischem, politischem und wirtschaftlichem Gebiet. Übrigens sollten nach der Auffassung der Sowjetregierung auch den Friedensverhandlungen mit Deutschland in Brest-Litowsk solche demokratischen Prinzipien zugrunde liegen<sup>21</sup>. Es waren dieselben deutschen Imperialisten, die heute gegen den sowjetischen Entwurf eines Friedensvertrages mit Deutschland die wütendste Hetze entfachen, die damals dem Sowjetstaate einen Raubfrieden schlimmster Art diktierten mit dem erklärten Ziel, die sozialistische Revolution brutal zu erwürgen.

Die Verallgemeinerung der historischen Erfahrungen der Völker in der Epoche des Imperialismus durch Lenin ergab also erstens, daß ein Friedensvertrag zwischen imperialistischen Staaten nur ein imperialistischer Frieden sein kann, daß ein demokratischer und dauerhafter Frieden erst nach dem Sieg der proletarischen Revolution in einigen Ländern möglich ist, und zweitens, daß ein Frieden nur dann die Bezeichnung „demokratisch“ verdient, wenn er auf zwei unverbrüchlichen Grundlagen beruht; Einmal auf der Anerkennung der Unabhängigkeit und Souveränität aller Staaten und Nationen und zum anderen auf der Sicherung gegen zukünftige aggressive und interventionistische Akte.

Seitdem Lenin und die Bolschewiki diese Prinzipien formuliert hatten, hat sich das Kräfteverhältnis in der Welt grundlegend geändert. Aus der relativ schwachen Sowjetmacht des Jahres 1920, die sich zeitweilig dem Diktat von Brest-Litowsk beugen mußte, ist das Geburtsland der ersten Weltraumrakete geworden. Aus der bolschewistischen Insel in Rußland zur Zeit der Interventionskriege ist ein Weltsystem sozialistischer Staaten entstanden. Heute sind die Kräfte des Friedens bereits so stark, daß die reale Möglichkeit besteht, einen Krieg zu verhindern. Damit sind die gesellschaftlichen Voraussetzungen dafür gegeben, daß der Friedensvertrag mit Deutschland einen wirklich dauerhaften Friedenszustand hersteilen wird.

Auch jetzt besteht zwischen dem revolutionären Kampf der Arbeiterklasse und dem Kampf um einen demokratischen Frieden ein untrennbarer Zusammenhang. Aber es handelt sich nicht mehr darum, daß ein demokratischer Frieden mit Deutschland unmöglich ist, sondern darum, daß ein imperialistischer Frieden ein für alle Male in den Bereich der

<sup>17</sup> vgl. Dekret über den Frieden vom 8. November 1917, Lenin, Über den Kampf um den Frieden, S. 169 ff.

<sup>18</sup> Friedensverträge der RSFSR mit Estland vom 2. Februar 1920, Triepel, Nouveau Recueil Generale, 3-e Serie, Bd. II, S. 864; mit Litauen vom 7. Juli 1920, a. a. O., S. 846; mit Lettland vom 11. August 1920, a. a. O., S. 888; mit Finnland vom 14. Oktober 1920, a. a. O., Bd. 12, S. 37; vgl. ferner den sowjetisch-persischen Vertrag vom 26. Februar 1921, a. a. O., Bd. 13, S. 173, und den sowjetisch-türkischen Vertrag vom 16. März 1921, a. a. O., Bd. 16, S. 37.

<sup>19</sup> Lenin, Zwei Reden zur inneren und außenpolitischen Lage Rußlands 1920, Berlin 1957, S. 30.

<sup>20</sup> vgl. Schirmer, Zum Kampf um das völkerrechtliche Verbot der Aggression, Staat und Recht 1958, S. 880 f.

<sup>21</sup> vgl. die Deklaration der Delegation der RSFSR auf der Friedenskonferenz von Brest-Litowsk vom 22. Dezember 1917, Der Kampf der Sowjetunion um den Frieden, Berlin 1929, S. 33 ff.